

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2028/93 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1993

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten
Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85
und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates
vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die
Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2045/91⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der
Kommission vom 11. November 1985 über den
Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus
Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren
Verbrauch in Form von Butterfett⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1756/93⁽⁶⁾, muß die zu
verkaufende Butter vor einem zu bestimmenden Datum
eingelagert worden sein. Dies gilt auch für den Verkauf
von Butter im Rahmen der Verordnung (EWG)
Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über
den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer
Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstel-
lung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmit-
teln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1813/93⁽⁸⁾.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 der
Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1761/93⁽¹⁰⁾, setzt die Termine fest, die
hinsichtlich der Einlagerung der aufgrund der Verord-
nungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88
verkauften Butter gelten.

Im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet sich
eine Buttermenge, die zwischen April und Juli 1991
eingelagert wurde und aus dem Gebiet der früheren Deut-
schen Demokratischen Republik stammt. Da die Gefahr
besteht, daß die Qualität dieser Menge bei längerer Lager-
haltung erheblich leidet, sollte sie vorrangig zum Verkauf
angeboten werden. Zu diesem Zweck ist von der die
Einlagerung betreffenden Bestimmung der Verordnung
(EWG) Nr. 1609/88 abzuweichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 wird der
nachstehende Absatz angefügt :

„Abweichend von den genannten Terminen muß die
deutsche und als „Export-Qualität“ bezeichnete Butter
vor dem 1. August 1991 eingelagert worden sein.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 187 vom 13. 7. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 48.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 161 vom 2. 7. 1993, S. 63.